



Der Landrat des
Rhein-Erft-Kreises als
untere staatliche
Verwaltungsbehörde

Rhein-Erft-Kreis · Der Landrat · 50124 Bergheim

30/2 - Kommunalaufsicht

SPD-Fraktion Erftstadt
z.H. Herrn Axel Busch
Dirmerzheimer Str. 18
50374 Erftstadt

Datum 09.06.2023
Mein Zeichen 30/2
Auskunft erteilt Frau Kuhlmann
Zimmer Nr. Ebene 2 Flur A Zi.51
Telefon 02271/83-13012
Fax 02271/83-23010
E-Mail

Ihre Eingabe vom 07.03.2023 bzgl. unterbliebener Abstimmungen über Änderungsanträge unter TOP 18 der Ratssitzung vom 13.12.2022 (Organisationsstruktur der Stadtverwaltung ab 01.01.2023 - Vorlage 632/2022) sowie Ihre E-Mail vom 31.05.2023 Schreiben der Kommunalaufsicht vom 24.03.2023 und meine E-Mail vom 31.05.2023

Sehr geehrter Herr Busch,

in Ihrer Eingabe vom 07.03.2023 haben Sie die unterbliebenen Abstimmungen über Änderungsanträge unter TOP 18 der Ratssitzung vom 13.12.2022 thematisiert und die Kommunalaufsicht um entsprechende Prüfung gebeten.

Wie Ihnen mitgeteilt wurde, ist die Bürgermeisterin der Stadt Erftstadt um Stellungnahme hierzu gebeten worden. Die Stellungnahme der Bürgermeisterin vom 18.04.2023 liegt der Kommunalaufsicht seit dem 27.04.2023 vor.

Mit E-Mail vom 31.05.2023 haben Sie in der o.a. Angelegenheit erinnert.

Die kommunalaufsichtliche Prüfung hat im vorliegenden Fall ergeben, dass die praktizierte Vorgehensweise erheblichen rechtlichen Bedenken begegnet, insbesondere in Hinblick auf die in Rede stehende Verletzung von Minderheitenrechten durch die unterbliebene Abstimmung über die Änderungsanträge.

Im Rahmen einer Besprechung mit der Bürgermeisterin wurde dringend angeregt, die im Zuge der Gründung der AÖR erforderlichen weiteren Anpassungen der Organisationsstruktur der Stadtverwaltung zum Anlass zu nehmen, eine Wiederholung der Abstimmung unter Berücksichtigung der damaligen Änderungsanträge durchzuführen. Damit werden auch die Minderheitenrechte der betroffenen Fraktionen gewahrt.

Vor diesem Hintergrund ist ein kommunalaufsichtliches Einschreiten im Sinne der §§ 122 ff. Gemeindeordnung NRW (GO NRW) nicht erforderlich.

Hausadresse
Willy-Brandt-Platz 1
50126 Bergheim
Telefon 02271 83-0
Fax 02271 83-20000

www.rhein-erft-kreis.de
info@rhein-erft-kreis.de
poststelle@rhein-erft-kreis.epost.de

Öffnungszeiten
Montag bis Freitag
08:00 Uhr bis 12:30 Uhr
Donnerstag
14:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Samstag 08:00 Uhr bis 11:00 Uhr
(nur Service- und Zulassungsstelle im
Kreishaus Bergheim)

Bankverbindungen
Kreissparkasse Köln
BIC: COKSDE33
IBAN: DE72 3705 0299 0142 0012 00

Postbank Köln
BIC: PBNKDEFF
IBAN: DE45 3701 0050 0010 8505 05

Begründung:

Mit Vorlage V 632/2022 hat die Verwaltung dem Rat für seine Sitzung am 13.12.2022 einen Beschlussvorschlag zur Änderung der Organisationsstruktur ab dem 01.01.2023 unterbreitet. Im vorberatenden Haupt- und Personalausschuss am 06.12.2022 wurde hierzu ein gemeinsamer Änderungsantrag der Fraktionen Bündnis 90/DIE GRÜNEN und der Freien Wählergemeinschaft Erftstadt mehrheitlich angenommen.

Im Vorfeld der Ratssitzung am 13.12.2022 bzw. in der Sitzung selbst, wurden weitere Änderungsanträge gestellt, nämlich von der Fraktion Aufbruch'22 und Ihrer Fraktion. Über diese Änderungsanträge wurde nicht abgestimmt, sondern lediglich über die Besussempfehlung des Haupt- und Personalausschusses.

Die Änderungsanträge Ihrer Fraktion und der Fraktion Aufbruch'22 wichen in einigen Punkten von dem ursprünglichen Verwaltungsvorschlag bzw. der durch den Haupt- und Personalausschuss empfohlenen Fassung ab und bezogen sich teilweise auch auf Inhalte, die der ausschließlichen Organisationshoheit der Bürgermeisterin nach § 62 Abs. 1 GO NRW unterliegen und damit der Entscheidungskompetenz des Rates entzogen sind. Dies galt u.a. für die Punkte 1 bis 3 des Änderungsantrages der Fraktion Aufbruch'22.

Der Rat hat jedoch gem. § 73 Abs. 1 GO NRW die Befugnis zur Festlegung der Geschäftskreise der Beigeordneten und damit die konkrete Zuordnung mehrerer Ämter und/oder Fachbereiche. Insofern hatte der Rat über die Veränderung der Dezernatszuschnitte zu entscheiden.

Die in § 50 Abs. 1 GO NRW geregelten Sachentscheidungen (Beschlüsse im engeren Sinne) des Rates setzen einen Antrag oder einen Vorschlag voraus. In der Regel enthält die Verwaltungsvorlage einen Beschlussvorschlag. Gegenstand eines Beschlusses können aber auch schriftliche Anträge von Ratsmitgliedern oder Fraktionen sowie vorbereitender Ausschüsse oder mündliche Anträge, z.B. Änderungen zu Beschlussvorlagen, in der Sitzung selbst sein.

Beschränkungen des Antragsrechts sind nicht zulässig. Deshalb entspricht es der Praxis, dass verschiedene Anträge zu einem Tageordnungspunkt vorliegen. Da nicht gleichzeitig über mehrere - unterschiedliche - Anträge abgestimmt werden kann, ist eine bestimmte Reihenfolge festzulegen.

In Ermangelung von Regelungen in der Gemeindeordnung NRW können in der Geschäftsordnung hierzu nähere Bestimmungen aufgenommen werden. In der Regel ist es üblich, über den weitestgehenden Sachantrag zuerst abzustimmen. So sieht es auch § 13 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Erftstadt vor.

Für den Ratsvorsitzenden wird es nicht immer leicht sein, die Frage nach dem weitestgehenden Antrag ohne Meinungsverschiedenheiten zu beantworten. Die Rechtsprechung hat dem Bürgermeister bei solchen Zweifeln einen weitgehenden Ermessensspielraum im Rahmen seiner Verhandlungsleitungskompetenz gelassen: seine Entscheidung ist maßgebend und rechtswirksam, sofern er nicht unentziehbare Mitwirkungsrechte der Ratsmitglieder verletzt (vgl. Held/Winkel/Wansleben, Kommunalverfassungsrecht NRW, Stand Dezember 2022, Erl. 4.2 zu § 50 GO NRW).

Vorliegend ist jedoch zu berücksichtigen, dass nicht allein zwei politische Anträge vorliegen, bei denen zu fragen wäre, welcher davon der weitergehende wäre, sondern es liegt eine Verwaltungsvorlage inkl. Beschlussvorschlag vor, zu der entsprechende Änderungsanträge verschiedener Fraktionen unterbereitet wurden.

Bei Änderungsanträgen zu Hauptanträgen wird zunächst über den Änderungsantrag abgestimmt (vgl. Bösche, Kommunalverfassungsrecht in NRW, 3. Auflage 2013, S. 186). Erst durch die Annahme oder Ablehnung ergibt sich, in welcher Form der Hauptantrag letztlich zur Abstimmung steht. Und nur so kann das jeweilige Antragsrecht verwirklicht werden; zu Inhalt und Grenzen wird insbesondere auf das Urteil des Verfassungsgerichtshofes NRW vom 15.06.1999 (VerfGH NRW 6/97, Rn 87 ff.)

http://www.justiz.nrw.de/nrwe/ovgs/vgh_nrw/j1999/VerfGH_6_97urteil19990615.html

verwiesen. Danach ist es nicht ausgeschlossen, dass Änderungsanträge zur Abstimmung zugelassen werden. Dies ist im vorliegenden Fall jedoch nur in der Sitzung des Haupt- und Personalausschusses am 06.12.2022 geschehen. Über die weiteren Änderungsanträge Ihrer Fraktion sowie

der Fraktion Aufbruch'22, die erst in der bzw. zur Ratssitzung am 13.12.2022 gestellt wurden, fand dagegen keine Abstimmung (mehr) statt.

Selbst wenn man davon ausgehen würde, dass auch in dieser Konstellation zu fragen wäre, welches der weitergehende Antrag wäre, würde als Faustregel gelten, dass derjenige Antrag als der weitestgehende anzusehen ist, der sich vom ursprünglichen Antrag oder vom ursprünglichen Beschlussvorschlag am weitesten entfernt (vgl. Bösche, Gemeindeordnung NRW, 2. Auflage 2020, § 50 Rn. 2.7).

Klassisch ist ein Antrag immer auf Beschlussfassung des Rates gerichtet. Daher hätte vorrangig zumindest über einen der vorliegenden Änderungsanträge in der Ratssitzung am 13.12.2022 abgestimmt werden müssen, bevor die - vom Haupt- und Personalausschuss geänderte - Beschlussvorlage der Verwaltung zur Abstimmung gestellt wurde.

Durch die Nichtbeschlussfassung in der Ratssitzung am 13.12.2022 liegt ein Verstoß gegen die Geschäftsordnung des Rates vor und es sind damit Minderheitenrechte der betroffenen Fraktionen tangiert.

Ein Verstoß allein gegen die Geschäftsordnung führt jedoch nicht unmittelbar zur Unwirksamkeit des Ratsbeschlusses. Etwas anderes gilt nur dann, wenn und soweit die Geschäftsordnung zwingende gesetzliche Vorschriften wörtlich oder der Sache nach wiedergibt (vgl. u.a. Rehn/ Cronaue/von Lennep/Knirsch, Gemeindeordnung NRW, Stand Februar 2023, Rn 14 zu § 47 GO NRW sowie Urteil des OVG NRW vom 27.08.1996 - 15 A 32/93 -). Auch können Folgen aus der gleichzeitigen Tangierung von Minderheitenrechten folgen.

Durch die beabsichtigte Wiederholung der Abstimmung unter Berücksichtigung der damaligen Änderungsanträge werden die Minderheitenrechte der betroffenen Fraktionen gewahrt und ist ein kommunalaufsichtliches Einschreiten im Sinne der §§ 122 ff. Gemeindeordnung NRW (GO NRW) nicht erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung


Michael Vogel
Kreisdirektor